

# Verwaltungsgericht Schwerin

## Abschrift

Aktenzeichen

5 B 32/10 As

**Eingegangen**  
**22. Feb. 2010**  
**Rechtsanwalt**  
**KARSTEN LÜTHKE**



## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Nostorfer Str. 1, 19258 Nostorf,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karsten Lüthke,  
Einemstraße 16, 10785 Berlin,

gegen

Bundesrepublik Deutschland  
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

- Antragsgegnerin -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 9. Februar 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Becker als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zur Überstellung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

Der aus dem Tenor zu 1. ersichtliche, sinngemäß gestellte Eilantrag ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch darauf, vorläufig nicht nach Griechenland abgeschoben zu werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die der Antragsgegnerin bekannte, ständige Rechtsprechung der Kammer Bezug genommen (zuletzt VG Schwerin, Beschlüsse vom 25.01.2010, 5 B 1250/09 As und 5 B 1281/09 As).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Becker